

# VERSETZUNG

Eine Versetzung ist die dauernde Zuweisung von Bediensteten an eine andere Dienststelle und/oder an einen anderen Dienort (§ 3 Abs. 8 NÖ LBG, § 4 Abs. 7 DPL 1972). Als Versetzung gilt auch ein Dienortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt (§ 120 Abs. 1 NÖ LBG).

Die Bediensteten sind verpflichtet, die in ihren Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes zu verrichten (§ 27 Abs. 2 NÖ LBG). Diese Dienstpflicht wird durch eine Weisung der Dienstbehörde, nämlich durch die Verfügung einer Versetzung, konkretisiert.

Bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen ist ein Anspruch auf eine Versetzungsgebühr gegeben (§§ 119 und 120 NÖ LBG).

## Versetzungsgebühr

Bedienstete erhalten nach der Versetzung an einen anderen Dienort auf die Dauer von 36 Monaten eine Versetzungsgebühr. Sie gebührt für jene Tage, an denen Bedienstete Dienst leisten. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht in diesem Zeitraum nicht.

Die Ermittlung der Wegstrecke erfolgt über den NÖ Distanzanzeiger (<https://distanz.noel.gv.at>). Die Zugangsdaten erhalten Sie über Ihren Betriebsrat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Dienstantritt am neuen Dienort einzubringen.

Die Versetzungsgebühr besteht aus zwei Komponenten:

✓ Fahrtkosten:

Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienort und zurück, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber 37,5 % der Nächtigungsgebühr (Höhe der Nächtigungsgebühr: EUR 17,00)

✓ Tagesgebühren:

für die ersten zwei Monate nach dem Dienstantritt im neuen Dienort 75 % der Tagesgebühr, für weitere sechs Monate 50 % und für weitere 28 Monate 25 % der Tagesgebühr (Höhe der Tagesgebühr: EUR 30,00)

Es besteht kein Anspruch auf Versetzungsgebühr, wenn die Versetzung

- dazu führt, dass der neue Dienort vom Wohnort der Bediensteten aufgrund der Berechnung des Distanzanzeigers gleich oder weniger weit entfernt liegt als der bisherige Dienort,
- der neue Dienort weniger als 20 Kilometer vom Wohnort der Bediensteten entfernt ist (§ 119 NÖ LBG)

- von Bediensteten selbst angestrebt wird außer diese erfolgt im Zuge einer bereits geplanten Organisationsänderung,
- unmittelbar nach dem Ablauf eines Sonderurlaubes von mehr als drei Monaten erfolgt, der für dienstzeitabhängige Rechte unberücksichtigt bleibt,
- während einer auf „entspricht nicht“ lautenden wirksamen negativen Beurteilung erfolgt oder
- sonst zu vertreten ist.

Gründe, die Bedienstete nicht zu vertreten haben, sind insbesondere Organisationsänderungen oder Krankheit oder Behinderung, die Bedienstete nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Wurde für eine der Versetzung unmittelbar vorausgegangene Dienstzuteilung an dieselbe Dienststelle eine Zuteilungsgebühr gewährt, ist der Zeitraum auf die Dauer der Versetzungsgebühr anzurechnen.

## DIENSTZUTEILUNG

Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung von Bediensteten an eine andere Dienststelle und/oder an einen anderen Dienort (§ 3 Abs. 9 NÖ LBG, § 4 Abs. 8 DPL 1972).

Für die Dauer der Dienstzuteilung besteht ein Anspruch auf Zuteilungsgebühr, wenn der neue Dienort 20 Kilometer oder mehr vom Wohnort der Bediensteten entfernt ist (§ 117 NÖ LBG). Sie gebührt für jene Tage, an denen Bedienstete Dienst leisten. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht in diesem Zeitraum nicht.

Die Ermittlung der Wegstrecke erfolgt über den NÖ Distanzanzeiger (<https://distanz.noel.gv.at>). Die Zugangsdaten erhalten Sie über Ihren Betriebsrat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Dienstantritt am neuen Dienort einzubringen.

Die **Zuteilungsgebühr** besteht aus zwei Komponenten:

✓ Fahrtkosten:

Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienort und zurück, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber 37,5 % der Nächtigungsgebühr (Höhe der Nächtigungsgebühr: EUR 17,00)

✓ Tagesgebühren:

100 % der Tagesgebühr für die ersten zwei Monate nach dem Dienstantritt am neuen Dienort und ab dem 3. Monat 75 % der Tagesgebühr (Höhe der Tagesgebühr: EUR 30,00)